

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Staatssekretär für Sport



Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin
per E-Mail

info@lsb-berlin.de
info@lrverband-berlin.de
info@berliner-segeler-verband.de
geschaeftsstelle@kanuverbandberlin.de
praesident@mvp-berlin.de

Geschäftszeichen (bitte angeben)
IV A 1

Bearbeiter/in Frau Balshai
Dienstgebäude Berlin-Mitte
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Zimmer 3201

Telefon (030) 90223 – 2937

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – 2937

PC-Fax (030) 9028 – 4588

E-Mail Antje.Balshai@seninnds.berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

22.04.2020



Nutzung der Wassersportgrundstücke im Rahmen der Corona-Krise Änderung der SARS-CoV-2-EindmaßNV am 21.04.2020 **ERGÄNZUNG zu meinem Schreiben vom 21.04.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für Ihre verschiedenen Stellungnahmen und Vorschläge zum Frage der Nutzung von Wassersportgrundstücken im Rahmen der Corona-Krise.

Wie Sie der Presse sicher bereits entnommen haben, wurde die SARS-CoV-2-EindmaßNV heute nochmals durch den Senat geändert. Dabei wurde das kontaktlose Sporttreiben auf Sportanlagen im Freien unter Auflagen wieder zugelassen. Die neue Regelung lautet wie folgt:

§ 7 Badeanstalten, Sportstätten und Sportbetrieb

(1) Der Betrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Saunen, Dampfbädern, Sonnenstudios, Solarien u. ä. wird untersagt, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 ausgenommen ist das kontaktlose Sporttreiben auf Sportanlagen im Freien, soweit es alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung ausgeübt wird. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Die Nutzung fest installierter Sportgeräte für die individuelle Fitness (z.B. Calisthenics-Anlagen) bleibt weiterhin untersagt. Das Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen bzw. zurückzustellen, ist zulässig. Umkleiden, Duschen, mit diesen verbundene WCs und sonstige Räumlichkeiten bleiben geschlossen. Gesonderte WC-Anlagen können geöffnet werden. Wiesen und Freiflächen der Sportanlage dürfen ausschließlich für die sportliche Betätigung genutzt werden. Sollten aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Sportan-

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248

 Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Bankverbindungen
Postbank Berlin

Kontonummer 58100
IBAN DE4710010010000058100

Bankleitzahl 10010010
BIC PBKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00
BIC BELADEBEXXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520
IBAN DE5310000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00
BIC MARKDEF1100

lage Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können oder durch die Nutzenden tatsächlich nicht eingehalten werden, kann die Sportanlage durch die zuständige Vergabestelle ganz oder zeitweise gesperrt werden.

(3) Weitere Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 können unter Einhaltung der Vorgaben in besonders begründeten Einzelfällen ausschließlich durch schriftliche Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für

- a) den Trainingsbetrieb von Kaderathletinnen und -athleten an Bundesstützpunkten bzw. Paralympischen Stützpunkten in Vorbereitung auf nationale und internationale Wettkämpfe, wenn die beantragten Trainingseinheiten für die Vorbereitung zwingend erforderlich sind,
- b) den Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl zwingend erforderlich ist
- c) den Trainingsbetrieb von Bundesligateams und Profisportlern und -sportlerinnen.

(4) Soweit für die Vergabe der öffentlichen Sportanlage vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine andere Vergabestelle des Landes Berlin zuständig war, wird die für Sport zuständige Senatsverwaltung diese bei der Entscheidung über eine Ausnahme beteiligen.

(5) Regelungen über den Sport als Unterrichtsfach der öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie als studienbezogener Lehrbetrieb der Hochschulen gehen diesem § 4 vor.

Die Regelung tritt am 22. April 2020 in Kraft.

Danach wird es nach Maßgabe des Absatzes 2 der obigen Regelung grundsätzlich wieder möglich sein, die Wassersportgrundstücke einschließlich der Stege zu betreten, um mit den dort liegenden Booten auf das Wasser zu fahren. Auch das Betreten der Bootshäuser, um dort gelagerte Boote herauszuholen oder zurückzubringen, wird grundsätzlich wieder zulässig sein. Einer gesonderten Ausnahmegenehmigung bedarf es für die vorgenannten Tätigkeiten nicht mehr.

Die mit der Neuregelung zugelassenen Nutzungen sind allerdings nicht uneingeschränkt:

- Vielmehr sind auch im Rahmen der nun wieder zulässigen Nutzung stets die bekannten Abstandsregelungen von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- Auch gilt weiterhin, dass die Sportausübung – auf den Sportanlagen und Grundstücken, wie auch auf den Stegen und Booten – nur alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung zulässig ist.
- Zudem gilt die Öffnung derzeit nur für die Grundstücke selbst sowie für die Bootshäuser. Alle sonstigen Räumlichkeiten, insbesondere auch Umkleiden, Duschen und mit diesen verbundene WCs bleiben geschlossen. Gesonderte WC-Anlagen können geöffnet werden.
- Schließlich weise ich darauf hin, dass Wiesen und Freiflächen ausschließlich für die sportliche Betätigung genutzt werden dürfen, eine allgemeine Freizeit- oder Erholungsnutzung dieser Flächen ist auf den Sportanlagen nicht zulässig.

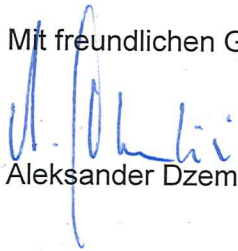
Die vorgenannten Einschränkungen gelten für den gesamten Aufenthalt und sämtliche Tätigkeiten auf den Wassergrundstücken, Stegen und Gewässern. Auch das Entnehmen und Verbringen der Boote in die Bootshäuser und das Slippen ist daher nur zulässig, soweit es alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung und unter Wahrung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m durchgeführt werden kann. Größere Slipping-Aktionen unter Beteiligung einer Vielzahl von Vereinsmitgliedern sind weiterhin unzulässig. Soweit Boote aufgrund ihrer Größe nur von einer Gruppe von Personen bewegt oder geslippt werden können, muss hierfür ein gewerblicher Anbieter beauftragt werden.

Zwingend notwendige Instandhaltungsmaßnahmen an den Booten, ohne die diese nicht ins Wasser gelassen werden können, sind ebenfalls zulässig, auch dies jedoch nur unter Einhaltung der vorgenannten Regelungen (1,5 m Sicherheitsabstand, alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung). Arbeiten, die über das zwingend Erforderliche hinausgehen, sind nicht gestattet.

Ich danke Ihnen für die bisherige Unterstützung und die Einhaltung der Regelungen, die es dem Senat überhaupt erst ermöglicht haben, die jetzigen Lockerungen zuzulassen. Zugleich bitte ich Sie dringend darum, auch die jetzt geltenden Beschränkungen unbedingt zu beachten und auch gegenüber Ihren Mitgliedsorganisationen auf die Einhaltung zu dringen. Nur so können wir verhindern, dass es durch die zugelassenen Lockerungen zu einem Wiederanstieg der Infektionszahlen kommt, welche den von uns allen gewünschten Prozess eines vorsichtigen und sukzessiven Wiedereinstiegs in das öffentliche Leben gefährden würde.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Aleksander Dzembritzki